



**75 Jahre
Demokratie
lebendig**



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

SIP-Scootershop GmbH
Herrn Ralf Jodl
Marie-Curie-Str. 4
86899 Landsberg am Lech



Berlin, 16. Oktober 2023
Bézug: Ihre Eingabe vom
6. Oktober 2023 (E-158337)

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Amtsärztin Knop
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39185
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Zulassung zum Straßenverkehr

Pet 1-20-12-9210-022681 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Jodl,

ich bestätige den Eingang Ihrer Eingabe vom 6. Oktober 2023 und weise zunächst auf das geänderte Aktenzeichen hin.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft. Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt er zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition voraussichtlich nicht den gewünschten Erfolg haben wird.

Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf Folgendes:

Die Einteilung von Krafträdern in unterschiedliche Fahrzeugklassen ist europarechtlich vorgegeben. Die in der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) enthaltenen Regelungen zum Führerschein sind wesentliche Bestandteile der gemeinsamen Verkehrspolitik und tragen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Die europarechtlich nach Artikel 4 der 3. EU-Führerscheinrichtlinie vorgegebene Einteilung der Kraftfahrzeuge in unterschiedliche Fahrerlaubnisklassen wurde in Deutschland in den §§ 6 und 6a der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) umgesetzt. Für das Führen eines Motorrollers mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h ist eine Fahrerlaubnis der Klasse AM erforderlich. Bei einer höheren bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist mindestens eine Fahrerlaubnis der Klasse A1 erforderlich. Bei den Fahrerlaubnisklassen für ein- und mehrspurige Kraftfahrzeuge der A-Klassen, die in § 6 Abs. 1 FeV vorgesehen sind, handelt es sich um in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union



harmonisierte Fahrerlaubnisklassen. Die europarechtlich durch die 3. EU-Führerscheinrichtlinie vorgegebenen Fahrerlaubnisklassen können nicht verändert werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird dem Petitionsausschuss nach Nr. 7.10 der Verfahrensgrundsätze (veröffentlicht unter www.bundestag.de/Petitionen) vorgeschlagen, das Verfahren abzuschließen, weil Ihre Petition aus den oben dargelegten Gründen offensichtlich erfolglos bleiben wird. Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Knop